

S a t z u n g

über die Zuteilung und Anbringung von Hausnummern

der Stadt Nastätten

vom 24.06.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

(1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadtverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert werden.

(3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Stadt berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.

(4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der

Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang, anzubringen. Die Hausnummer muss in arabischen Zahlen angebracht sein.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 24.06.2014

gez. Emil Werner (S.)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 17.07.2014
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/21

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 20.05.2014 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 24.06.2014 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Nastätten am 17.07.2014 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Abteilung 1.2
Stadt Nastätten
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:
gez. Michel (S.)
Michel